Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2362

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

- Nr. 2242 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kneipp

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. Juni 1951

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff	Dr. Kneipp
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung des Tabaksteuergesetzes
- Nr. 2242 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 351) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) die Steuer beträgt:

A. für Zigarren der Preisklassen bis 0,40 DM
28 % des Kleinverkaufspreises
und
für Zigarren der Preisklassen über 0,40 DM
33 % des Kleinverkaufspreises

B. für Zigaretten
58 % des Kleinverkaufspreises

C. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)
53 % des Kleinverkaufspreises

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721) in der Fassung des Gesetzes über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren vom 2. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 351) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) die Steuer beträgt:

A. für Zigarren der Preisklassen bis 0,40 DM
28 % des Kleinverkaufspreises
und
für Zigarren der Preisklassen über 0,40 DM
33 % des Kleinverkaufspreises

B. für Zigaretten
58 % des Kleinverkaufspreises

C. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)
53 % des Kleinverkaufspreises

C1. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) mit Beimischung von mindestens 50 v. H. Inlandstabak
50 % des Kleinverkaufspreises

Entwurf

D. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)
43 % des Kleinverkaufspreises

E. für Kautabak
18 % des Kleinverkaufspreises

F. für Schnupftabak
23 % des Kleinverkaufspreises."

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung der Verwaltung durch Rechtsverordnung

1. für Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel eingeführt werden, in einer Gesamtsumme ermäßigte Eingangsabgaben, die die Belastung der inländischen Tabakerzeugnisse nicht unterschreiten dürfen, festsetzen,
2. für Tabakerzeugnisse, die unter Hinterziehung oder Gefährdung der Abgaben (§§ 396 und 402 Reichsabgabenordnung) eingeführt werden, Durchschnittspreise, nach denen die Steuer zu berechnen ist, festsetzen."

3. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Die Steuer beträgt 4,80 DM für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen)."

4. Hinter § 74 wird folgender Abschnitt eingefügt:
(Wortlaut siehe Drucksache Nr. 2242).

5. Hinter § 80 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VI

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 81

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für versteuerte Tabakwaren, die sich beim Inkrafttreten der Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 im Handel befinden, als Übergangsregelung durch Rechtsverordnung die

Beschlüsse des 11. Ausschusses

D. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)
43 % des Kleinverkaufspreises

E. für Kautabak
18 % des Kleinverkaufspreises

F. für Schnupftabak
23 % des Kleinverkaufspreises."

2. unverändert

3. unverändert

4. entfällt

5. unverändert

Artikel 2

Der Bundesfinanzminister der Finanzen wird ermächtigt,

a) für versteuerte Tabakwaren, die sich beim Inkrafttreten der Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 im Handel befinden,

Entwurf

Unterschiedsbeträge, die sich aus der Senkung der Tabaksteuersätze des § 3 Absatz 1 und des § 17 des Tabaksteuergesetzes ergeben, zu vergüten, sofern sie im Einzelfall mindestens 5,— DM betragen, und das Verfahren hierfür zu bestimmen.

Artikel 3

Die Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 und der Artikel 2 treten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes, die Ziffern 2 und 5 des Artikels 1 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes und Ziffer 4 des Artikels 1 mit Beginn des Vierteljahres in dem dieses Gesetz verkündet wird, in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) **für Tabaksteuerzeichen, die beim Inkrafttreten der Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 in Betrieben von Tabakwarenherstellern und in Steuerlagern für Zigarren noch nicht verwendet sind oder an Packungen von Tabakwaren sich befinden, für die die Steuerschuld noch nicht entstanden ist,**

als Übergangsregelung durch Rechtsverordnung die Unterschiedsbeträge, die sich aus der Senkung der Steuersätze des § 3 Absatz 1 und des § 17 des Tabaksteuergesetzes ergeben, zu vergüten und das Verfahren hierfür zu bestimmen. **Die Vergütung wird nur gewährt, wenn** sie im Einzelfalle mindestens 5,— DM **beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.**

Artikel 2a

Dieses Gesetz und die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Artikel 3

Es treten in Kraft

1. die Ziffern 1 und 3 des Artikels 1 **mit Wirkung vom 1. Juli 1951,**
2. **die übrigen Vorschriften** am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.